

# **Kindertagesstättensatzung**

## **Für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde**

### **Gülzow**

Nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. m) der Verfassung der Nordelbischen Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gülzow in der Sitzung am 16.02.2012 die nachstehende Kindertagesstätten-Satzung beschlossen.

#### **Präambel**

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern (Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern) erforderlich. Die Eltern wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12: Gebühren
- § 13: Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

( 1 ) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde G ü l z o w .

( 2 ) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

## **§ 2 Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts ( Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG ) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163 )
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG), (GVOBl. Schl.-H. v. 19.12.91, S. 651)
- Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen – KiTaVO) vom 13. November 1992 ( GVOBl. Schl.-H. S. 500)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche maßgebenden Vorschriften ( Verfassung der NEK, Kirchengesetze, Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Angebot der Kindertagesstätte**

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf :

- In der Krippe Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- In den Kindergartengruppen in der Regel Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- In der Hortgruppe schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- In altersgemischten Gruppen Kinder von ..... Monaten bis zum Schuleintritt
- In der Integrationsgruppe Kinder mit und ohne Behinderung vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

## **§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

( 1 ) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet.

Krippenbetreuung von 8.30 - 14.30 Uhr  
Halbtagsbetreuung von 7.30 – 12.30 Uhr  
Ganztagsbetreuung von 8.30 - 14.30 Uhr

( 2 ) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (Früh- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirats.

( 3 ) Während der Ferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte insgesamt 4 Wochen geschlossen. Davon entfallen 3 Wochen auf die Sommerferien. Auch schließt die Kindertagesstätte zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 31. Dezember des Vorjahres bekannt gegeben.

( 4 ) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

## **§ 5 Aufnahme**

( 1 ) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

( 2 ) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.

Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat (1 Vertreter der Kommunen, die Elternvertretung, die Kitaleitung und der Kitaausschuss) mit.

Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, Allergien sowie chronische Erkrankungen und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

## **§ 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung**

( 1 ) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, Kindergartengruppe, Hortgruppe, altersgemischte Gruppe, Integrationsgruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig die Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.

( 2 ) Eine Änderung des zeitlichen Angebotes (Ganztagsbetreuung, Teilzeitbetreuung, Halbtagsbetreuung) kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel drei Monate vor Ende des Betreuungsjahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Träger entscheidet nach Anhörung des Beirats.

## **§ 7**

### **Abmeldung und Kündigung**

- ( 1 ) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni entsprochen werden.
- ( 2 ) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- ( 3 ) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- ( 4 ) Werden Gebühren- und gegebenenfalls Ratenzahlungen über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht in vereinbarter Weise getätigt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt. Sie kann anschließend wieder aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- ( 5 ) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder in der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. In diesen Fällen kann die Kitaleitung nach eingehender Beratung mit den Eltern dem Beirat vorschlagen, das Kind vom Kitabesuch auszuschließen. Die endgültige Entscheidung hat der Träger zu treffen.
- ( 6 ) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

## **§ 8**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

- ( 1 ) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- ( 2 ) Es liegt im Interesse eines reibungslosen Betriebsablaufes, die im Aushang angegebenen Sprechzeiten der Leitung der Kita einzuhalten. Die Erzieherin / der Erzieher kann sich nicht gleichzeitig den Eltern und den Kindern widmen.
- ( 3 ) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes ( § 1631 BGB ) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- ( 4 ) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

( 5 ) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

( 6 ) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, daß das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

( 7 ) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

( 8 ) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **§ 9**

### **Gesundheitsvorsorge**

( 1 ) Bei Erkrankungen des Kindes ist eine Betreuung im Kindergarten nicht möglich. Die Einrichtung ist zu benachrichtigen.

( 2 ) Bei infektiösen, fiebrigen sowie Durchfallerkrankungen ist zum Schutz der übrigen Kinder und des pädagogischen Personals die Leitung der Einrichtung angewiesen, das Kind nach Hause zu entlassen.

( 3 ) Das Kind ist bis zur vollständigen Genesung eine angemessene Zeit zu Hause zu lassen.

( 4 ) Gemäß § 8 Abs. 6 ist das Kind im Krankheitsfall grundsätzlich abzuholen. Zu diesem Zweck hinterlassen alle Erziehungsberechtigten eine Telefonnummer, unter der sie verlässlich erreichbar sind.

( 5 ) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit (z. B. Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Windpocken, Scharlach, Diphtherie oder Befall von Kopfläusen) ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen ( §48 Abs. 2 Bundesinfektionsgesetz und Infektionsgesetz § 4 Abs. 1 und 2). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

## **§ 10**

### **Versicherungen**

( 1 ) Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert,

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,

- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.

( 2 ) Kinder unter drei Jahren und schulpflichtige Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unfallversichert.

( 3 ) Erziehungsberechtigte, Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unfallversichert.

( 4 ) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

( 5 ) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## **§ 11**

### **Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

## **§ 12**

### **Gebühren**

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättengebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung erlässt der Kirchenvorstand.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Kindertagesstätten-Satzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Gülzow unter: [www.kirche-guelzow.de](http://www.kirche-guelzow.de) und einem entsprechenden Hinweis im Schwarzenbeker Anzeiger mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstätten-Satzung vom 27.05.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstätten-Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

vom .....kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev.Luth. Kirchengemeinde

Gülzow, den 16.02.2012

Der Kirchenvorstand

Siegel

.....  
1.Vorsitzender des Kirchenvorstandes

.....  
Mitglied des Kirchenvorstandes